

773/A XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz, BGBl. 379/1984, idF BGBl.
100/1997, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. 100/1997, geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des österreichischen Rundfunks
(Rundfunkgesetz - RFG), BGBl. 379/1984, idF BGBl. 100/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. An § 1 Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt und Abs 3 wird zu Abs 4:

„(3) Der öffentlich - rechtliche Rundfunk ist ein Kommunikationsunternehmen, das für eine
Grundversorgung Österreichs mit qualitativ hochwertigen Programmen im Wechselspiel von
umfassender Berichterstattung, innovativer Unterhaltung, Kultur und umfangreicher Bildung
zu sorgen hat, wobei er als Strukturbildner und Moderator, aber auch als Mitorganisator
eines breiten öffentlichen Diskurses zu einer möglichst breiten Meinungsbildung beizutragen
hat. Zu diesem Zweck ist der österreichische Rundfunk berechtigt, gewerbliche Tätigkeiten
auszuüben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die die Besorgung seiner gesetzlichen
Aufgaben einschließlich der hierfür erforderlichen Finanzierung sichert sowie seiner
Weiterentwicklung als öffentlich - rechtliches Kommunikationsunternehmen dient.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und lautet:

„§ 2. (1) Der österreichische Rundfunk hat durch die Herstellung und Sendung von Programmen für Hörfunk, und Fernsehen und anderer Kommunikationsmittel sowie durch die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen, vor allem zu sorgen für

1. eine umfassende Information der Allgemeinheit;
2. die Förderung und Stimulierung der nationalen österreichischen Kultur, um diese zu einer maximalen Entfaltung zu bringen;
3. ein breites Angebot für individuelle und gesellschaftliche Bildungsmöglichkeiten;
4. eine Förderung der Kommunikation zwischen Österreich und der Welt, insbesondere durch Austausch von Kultur;
5. eine Förderung und Stärkung der österreichischen Identität.

(2) Der österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Grundsätze der österreichischen Verfassung, insbesondere die Menschenwürde und Grundrechte aller Personen zu achten. Der ORF hat als Kulturunternehmen qualitativ hochwertige, vor allem österreichbezogene Programme im Wechselspiel von umfassender Berichterstattung, innovativer Unterhaltung und Kultur sowie umfangreicher Bildung anzubieten. Er hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung insbesondere für einen Pluralismus der Inhalte und der Stile zu sorgen. Die Unabhängigkeit der Personen und Organe des österreichischen Rundfunks entsprechend diesen Bestimmungen ist zu gewährleisten.

(3) Bei der Planung des Gesamtprogrammes ist die Bedeutung ethnischer, kultureller, sozialer und anderer Minderheiten oder benachteiligter Bevölkerungsgruppen unter Beachtung ihrer integrativen Wirkung zu berücksichtigen. Außerdem sind die Anliegen der anerkannten Volksgruppen, Kirchen - und Religionsgesellschaften im Gesamtprogramm einzuplanen.

(4) Zur Sicherstellung dieser Aufgaben hat der Publikumsbeirat Programmrichtlinien zu erstellen (§16 Abs 1 Z 6).“

3. § 2a wird wie folgt abgeändert und lautet:

„§ 2a. (1) Alle Angebote des österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Würde des Menschen, seine Freiheit und Eigenverantwortlichkeit sowie die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität anregen und dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.“

4. Nach § 2c wird folgender § 2d ein gefügt:

"§ 2d. Der österreichische Rundfunk hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen des ökonomisch und produktionstechnisch Machbaren dafür Sorge zu tragen, daß die für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehene Sendezeit in angemessener Weise Sendungen österreichischer Werke vorbehalten bleibt. Gleichzeitig hat der österreichische Rundfunk finanzielle Mittel in angemessener Höhe für die Programmgestaltung von Sendungen österreichischer Werke von Hersteller zur Verfügung zu stellen, die von Fernsehveranstalter/innen unabhängig sind.

5. § 2d wird zu § 2e, wie folgt abgeändert und lautet:

„§ 2e. Der Generalintendant (§§ 9 und 10) hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Kuratorium (§§ 7 und 8) und dem Publikumsrat (§§ 15 und 16) einen Bericht über die Durchführung der §§ 2b, 2c und 2d im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln.“

6. In § 3 Abs 1 wird nach dem Wort „Tragbarkeit“ ein Beistrich und die Wortfolge „auch unter Berücksichtigung der Satellitentechnologie“ eingefügt.

7. In § 3 werden folgende Abs 3 und 4 ein gefügt und lauten:

„(3) Der österreichische Rundfunk hat außerdem für die anerkannten in Österreich lebenden Volksgruppen in den betreffenden Ländern Regionalprogramme, die von den Länderstudios gestaltet werden, und zwar in der Sprache der jeweiligen Volksgruppe, ausstrahlen. Der österreichische Rundfunk ist überdies berechtigt, bundesweit ein viertes Hörfunkprogramm, das überwiegend als Fremdsprachenprogramm geführt wird, ausstrahlen.

(4) Der österreichische Rundfunk ist berechtigt, ein drittes Programm des Fernsehens zu installieren. Dieses Programm ist insbesondere für Regionalsendungen der Länderstudios vorbehalten. Außerdem ist nach Bedarf täglich eine Stunde der Sendezeit in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr als offener Kanal zu führen. Darüber hinaus kann der österreichische Rundfunk in Kooperation mit anderen Unternehmen weitere Fernsehprogramme veranstalten, wobei jedoch Medieninhaber in - oder ausländischer Tages - oder Wochenzeitungen, in - oder ausländische Rundfunkveranstalter sowie Unternehmen, die mit mehr als 25 % an einem Medieninhaber einer in - oder ausländischen Tages - oder Wochenzeitung bzw an einem in - oder ausländischen Rundfunkveranstalter beteiligt sind, davon ausgeschlossen sind.“

8. In § 4 wird der zweite Satz, der lautet: „Mit der Leitung des Auslandsdienstes ist vom Generalintendanten im Einvernehmen mit der Bundesregierung ein Intendant des Auslandsdienstes unter Bedachtnahme auf die §§ 13 und 14 zu betrauen“, gestrichen.

9. § 5 Abs 1 entfällt, die Abs 2 und 3 werden zu den Abs 1 und 2.

10. § 5 Abs 4 wird zu Abs 3, wie folgt abgeändert und lautet:

„(3) Eines der Programme des Hörfunks hat von Werbesendungen freizubleiben. Den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) sowie werbeähnlicher Sendungen in den übrigen Programmen setzt auf Vorschlag des Generalintendanten das Kuratorium fest, jedoch dürfen die Werbesendungen je Programm die Dauer von 5 vH der täglichen Sendezeiten nicht überschreiten; in Programmen, die ausschließlich über Satelliten zum direkten oder indirekten Empfang durch die Allgemeinheit gesendet werden, dürfen die Werbesendungen nicht die Dauer von 15 vH der täglichen Sendezeit überschreiten; pro Stunde dürfen Werbesendungen je Programm nicht mehr als 12 Minuten dauern. Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember weder im Hörfunk noch im Fernsehen vergeben werden. Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sind unzulässig. Das Kuratorium kann auf Vorschlag der Bundesregierung weitere im Interesse der Gesundheit notwendige Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbung festlegen.

11. Die Abs 5 und 6 werden wie folgt abgeändert und lauten:

„(5) Die Sendezeit für Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete bzw Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen darf höchstens zwei Stunden pro Tag betragen; sie ist nicht in die Werbezeit gemäß Abs 4 einzurechnen.

(6) Bei Teletextsendungen und sonstigen neuen Medien (Internet, ORF - Online, ua) darf der Anteil der kommerziellen Werbung am gesendeten Gesamtangebot täglich höchstens 15 vH betragen; diese Werbesendungen sind nicht in die Werbezeit gemäß Abs 4 einzurechnen.“

12. Nach § 5 Abs 6 wird folgender Abs 7 ein gefügt, die Abs 7 und 8 werden zu den Abs 8 und 9:

„(7) Bei Berechnung der höchstzulässigen Dauer von Werbeeinschaltungen im Sinne der Abs 3 bis 6 ist die Gesamtwerbezeit für die Dauer eines Jahres unter Berücksichtigung der werbefreien Tage zugrunde zu legen. Saisonbedingte Ausgleichs sind zulässig. Die täglich höchstzulässige Werbezeiten darf dabei jedoch höchstens 50 vH überschritten werden.“

13. § Sb Abs 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„§ 5b. (1) Fernsehwerbung ist grundsätzlich in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen. Einzelne Werbespots müssen die Ausnahme bilden. Einzelne Fernsehsendungen dürfen nur unter den in Abs 2 festgelegten Bedingungen unterbrochen werden. Promotions - und Presentingspots fallen nicht unter diese Bestimmung.“

14. § 7 Abs 1 und 2 werden wie folgt abgeändert und lauten:

„§ 7. (1) Mitglieder des Kuratoriums werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt:

1. sechs Mitglieder, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge bestellt werden, wobei jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Kuratorium vertreten sein muß;
2. drei Mitglieder bestellt die Landeshauptleutekonferenz mittels einstimmig befaßten Beschluß;
3. drei Mitglieder bestellt die Bundesregierung;
4. fünf Mitglieder bestellt der Publikumsbeirat;
5. zwei Mitglieder werden unter Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl 22/1974, vom Zentralbetriebsrat bestellt.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, daß diese keine im Art 147 Abs 4 B - VG genannte Funktion bekleiden. Die Mitglieder des Kuratoriums haben sachkundig zu sein und müssen eine fünfjährige Erfahrung im Medien - oder Wirtschaftsbereich nachweisen können. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kuratoriums gilt § 99 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

15. § 7 Abs 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„(5) Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Es wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden - Stellvertreter. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden einberufen; der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Kuratoriums verpflichtet, wenn dies von drei Mitgliedern oder vom Generalintendanten schriftlich unter Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Es faßt mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 9 Abs 4 seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 und 3 und § 20 Abs 1 und 2 sind die vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Kuratoriums nicht stimmberechtigt und bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitzuzählen.“

16. § 8 Abs 1 Z 3 und 4 werden wie folgt abgeändert und lauten:

„3. Die Festlegung der Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche sowie die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Landesintendanten;“

„4. die Genehmigung langfristiger Pläne für Technik, Finanzen und von Stellenplänen;

17. In § 8 Abs 1 Z 10 wird die Wortfolge „und seine Programmgestaltung“ gestrichen.

18. § 8 Abs 2 Z 1 und 1a entfallen.

19. § 8 Abs 2 Z 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„5. zu den unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (§ 16 Abs 1) und der Programmrichtlinien zu erstellenden Ausgaben, Etats und Stellenpläne (Finanz - und Stellenplan);“

20. In § 8 Abs 2 Z 6, 8 und 9 sind die Wertgrenzen eine Mio Schilling bzw drei Mio Schilling durch die Wertgrenzen zehn Mio Schilling bzw dreißig Mio Schilling zu ersetzen.

21. In § 8 Abs 2 Z 9 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen. § 8 Abs 2 Z 10 entfällt.

22. § 8 Abs 3 wird wie folgt ab geändert und lautet:

„Die Mitglieder des Kuratoriums sind befugt, den Generalintendanten, die Direktoren und die Landesintendanten schriftlich oder im Rahmen der Sitzungen des Kuratoriums mündlich über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben des österreichischen Rundfunks zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.“

23. Nach § 8 Abs 3 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind befugt, von allen Gesellschaften, an denen der ORF zu mehr als 25 % beteiligt ist, die Vorlage der Bilanz und des Rechenschaftsberichtes zu verlangen. Diese Gesellschaften sind verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu leisten.“

24. § 9 Abs 1 und 2 ,werden wie folgt abgeändert, und lauten:

„§ 9. (1) Der Generalintendant wird vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet die zum Generalintendanten bestellte Person vorzeitig aus dieser Funktion aus, so ist bis zur Bestellung eines Generalintendanten für den Rest der Funktionsperiode vom Kuratorium eine geeignete Person der vorläufigen Führung dieser Geschäfte zu betrauen.

(2) Zur Erstattung von Vorschlägen an das Kuratorium für die Festlegung der Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche (§ 10 Abs 2 Z 10) zur Ausschreibung der Posten der Direktoren und Landesintendanten (§ 10 Abs 2 Z 2) sowie zur Erstattung von Vorschlägen an das Kuratorium für die Bestellung von Direktoren und Landesintendanten (§ 10 Abs 2 Z 3) ist der gewählte Generalintendant bereits vor Beginn seiner Funktionsperiode berechtigt.

25. § 10 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 werden wie folgt abgeändert und lauten:

„1. die Erstellung der Jahressendeschemen mit Zustimmung des Publikumsrates;

2. die Ausschreibung der Posten von Direktoren und Landesintendanten;

3. die Erstattung von Vorschlägen an das Kuratorium für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Landesintendanten, bei letzteren auch Einholung einer Stellungnahme der betreffenden Landesregierung nach Befassung des Landtages;

4. die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren und leitende Angestellte;

5. die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren und Landesintendanten sowie die Koordination ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;

6. die Ausarbeitung von Vorschlägen an das Kuratorium für langfristige Pläne für Technik, Finanzen und für Stellenpläne im Zusammenwirken mit den Direktoren und Landesintendanten;

10. die Erstattung von Vorschlägen an das Kuratorium für die Festlegung der Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche.

26. Nach §10 Abs 2 Z 10 wird folgende Z 11 eingefügt:

„11. die Erstellung von langfristigen Plänen für die Programme mit Zustimmung des Publikumsrates;“

27. Nach § 10 Abs 2 wird folgender Abs 3 eingefügt, der Abs 3 wird zu Abs 4 und Abs 4 entfällt.

"(3) Dem Generalintendanten oder die von ihm beauftragten Direktoren oder Landesintendanten obliegt die Personalhoheit wie insbesondere die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalförderungen, Kündigungen und Entlassungen.

28. § 11 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 11 (1) Die Direktoren und Landesintendanten werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Generalintendanten für die Dauer der Funktionsperiode des Generalintendanten bestellt. Lehnt das Kuratorium die Vorschläge des Generalintendanten mehrheitlich ab, so hat dieser unverzüglich dem Kuratorium einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(2) Zur Unterstützung des Generalintendanten sind Direktoren zu bestellen. Die Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche werden vom Kuratorium (§ 8 Abs 1 Z 3) über Vorschlag des Generalintendanten (§10 Abs 2 Z 10) festgelegt.

(3) Für jedes Landesstudio ist ein Landesintendant zu bestellen."

29. § 12 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„§ 12. (1) Die Direktoren und Landesintendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Finanz - und Stellenpläne sowie der Jahresendeschemen die laufenden Geschäfte ihres Aufgabenbereiches selbständig zu führen. Sie sind lediglich an die Weisungen und Aufträge des Generalintendanten gebunden.

(2) Die Landesintendanten nehmen die Belange des österreichischen Rundfunks für das Land wahr, für das sie bestellt sind. Hierbei sind sie für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende Lokalprogramm und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk - und Fernsehprogramme verantwortlich.

(3) Die Direktoren und Landesintendanten haben das Recht, vom Kuratorium gehört zu werden, wenn der Generalintendant Vorschlägen von ihrer Seite nicht Rechnung trägt. In diesem Falle sind die Betroffenen den diesbezüglichen Beratungen des Kuratoriums beizuziehen."

30. § 13 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„§ 13. (1) Personen, die im österreichischen Rundfunk die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Landesintendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen voll geschäftsfähig sein;
 2. sie müssen eine entsprechende Vorbildung oder eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können.
- (2) Mit den Funktionen des Generalintendanten, eines Direktors, eines Landesintendanten oder eines leitenden Angestellten dürfen Personen nicht betraut werden, die eine der im Art 147 Abs 4 B - VG genannten Funktionen innehaben oder in den letzten zwei Jahren innegehabt haben.
- (3) Die im Abs 1 genannten Personen dürfen ohne Genehmigung des Kuratoriums keinen Nebenerwerb ausüben.“
31. § 14 Abs 1 zweiter Satz wird wie folgt abgeändert und lautet:
„§ 14. (1) Die Funktion des Generalintendanten ist vom Vorsitzenden des Kuratoriums sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode des Generalintendanten auszuschreiben. Scheidet die zum Generalintendanten bestellte Person vorzeitig aus dieser Funktion aus, hat die Ausschreibung unverzüglich zu erfolgen; die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.“
32. § 15 samt Überschrift wird wie folgt geändert und lautet:
„Zusammensetzung des Publikumsrates
- § 15. (1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz des österreichischen Rundfunks ein Publikumsrat einzurichten, der aus dem gemäß Abs 2 und 3 zu bestellenden Mitgliedern besteht.
- (2) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:
1. Die Jugendorganisationen zwei Mitglieder;
 2. die Frauenorganisationen zwei Mitglieder;
 3. die Seniorenverbände zwei Mitglieder;
 4. die anerkannten Religionsgemeinschaften zwei Mitglieder;
 5. die Umweltorganisationen und Verbände zwei Mitglieder;
 6. die anerkannten Volksgruppen und Migrant/inn/enorganisationen gemeinsam zwei Mitglieder;
 7. die Behindertenorganisationen zwei Mitglieder;
 8. die Kunst - und Kulturinitiativen und - organisationen zwei Mitglieder;

9. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (BGBl 369/1984) bestellen je ein Mitglied.

(3) Der Bundeskanzler bestellt fünf weitere Mitglieder, durch die die nachstehenden Bereiche bzw Gruppen eine besondere Vertretung erhalten sollen: Die Wissenschaft, die Volksbildung, der Sport, die Eltern bzw Familien, die Konsumenten. Bei der Bestellung dieser Mitglieder ist insbesondere auf Vorschläge bedacht zu nehmen, die von Einrichtungen bzw Organisationen erstattet werden, die für diese Bereiche bzw Gruppen repräsentativ sind.

(4) Der Bundeskanzler hat zu diesem Zweck vor der Bestellung von im Abs 3 genannten Mitgliedern die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen durch Verlautbarung in der Wiener Zeitung zur Erstattung von Vorschlägen einzuladen und die eingelangten vor der Bestellung des betreffenden Mitgliedes gleichfalls öffentlich bekanntzumachen.

(5) Die Funktionsperiode des Publikumsrates dauert drei Jahre von seinen ersten Zusammentritt an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Publikumsrat zusammentritt.

(6) Der Publikumsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden - Stellvertreter.

(7) Der Publikumsrat ist vom Vorsitzenden wenigstens dreimal jährlich, ansonsten binnen vierzehn Tagen, wenn dies wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums verlangt, zu einer Sitzung einzuberufen.

(8) Der Publikumsrat faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäß § 16 Abs 1 Z 2 ist eine Zwei drittel - Mehrheit erforderlich. § 7 Abs 4 gilt sinngemäß.“

33. In § 16 Abs 1 Z 1 wird die Wortfolge „von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung und“ gestrichen.

34. § 16 Abs 1 Z 2 wird wie folgt geändert und lautet:

„2. Die Bestellung von fünf Mitgliedern des Kuratoriums (§ 7 Abs 1 Z 4), wobei diese nicht Mitglied des Publikumsrates sein dürfen.“

35. In § 16 Abs 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 angefügt.

„6. die Genehmigung langfristiger Pläne für die Programme sowie der Sendeschemen und die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung, die

Programmerstellung und Programmkoordinierung in Hörfunk und Fernsehen sowie deren Ergänzungen oder Abänderungen;

7. die Erstattung von Empfehlungen an das Kuratorium hinsichtlich der Jahressendeschemen (§ 8 Abs 2 Z 1a) und der Finanz - und Stellenpläne (§ 8 Abs 2 Z 5).“

36. § 16 Abs 2 erster Satz wird wie folgt abgeändert und lautet:

„Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der in Abs 1 genannten Aufgaben befugt, den Generalintendanten, die Direktoren und Landesintendanten über alle von Ihnen zu besorgenden Aufgaben des österreichischen Rundfunks zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.“

37. § 16 Abs 3 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„(3) Der Publikumsrat kann insbesondere bezüglich der Aufgaben des Rundfunks an das Kuratorium Vorschläge unterbreiten, um Begleituntersuchungen durchführen zu lassen, für deren finanzielle Bedeckung der Generalintendant zu sorgen hat.“

38. § 16 Abs 4 zweiter Satz wird wie folgt abgeändert und lautet:

„Der Publikumsrat ist befugt, aufgrund eines an den Generalintendanten gerichteten Ersuchens die Anwesenheit eines Direktors oder eines Landesintendanten zu verlangen.“

39. § 18 Abs 6 erster Satz wird wie folgt abgeändert und lautet:

„Spätestens sechs Wochen vor der Wahl ist vom Generalintendanten eine Liste von den wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen.“

40. In § 19 wird folgender Abs 5 angefügt:

„(5) Für programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes, die von Unternehmen beschäftigt werden, an denen der österreichische Rundfunk mindestens die Hälfte der Kapitalanteile oder Stimmrechte hat, gelten im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber die Bestimmungen des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß das im österreichischen Rundfunk geltende Redakteursstatut auch für diese Unternehmen anzuwenden und eine Vertretung aller journalistischer Mitarbeiter des österreichischen Rundfunks und der genannten Unternehmen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemeinsam zu wählen ist.“

41. § 20 Abs 4 wird wie folgt abgeändert, Abs 5 entfällt und Abs 6 wird zu Abs 5:

(4) Das Programmtegelte ist vom österreichischen Rundfunk einzuheben. Rückständige Programmtegelte können im Verwaltungsweg hereingebracht werden.

42. § 25 Abs 4 Z 2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

„2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des österreichischen Rundfunks;

43. An § 28 Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt, Abs 3 wird zu Abs 4:

„(3) In Verfahren aufgrund von Beschwerden wegen Verletzung der §§ 2 und 3 kommt dem Publikumsrat Parteistellung zu.“

44. in § 30 Abs 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Dem Publikumsrat oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt in Verfahren über behauptete Verletzungen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes jedenfalls Parteistellung zu.

45. in § 31a Abs 1 wird folgender Satz angefügt, sodaß der Abs 1 lautet:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Die Gebarung des österreichischen Rundfunks unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes. Dies gilt auch für Gesellschaften, an denen der österreichische Rundfunk mit mehr als 25 % beteiligt ist.

46. in den §§ 6 Abs 1 Z 3, 7 Abs 1 Z 4, 15 Abs 2 sowie 16 Abs 2, 3, 4 und 5 ist der Ausdruck „die Hörer - und Sehervertretung“ durch den Ausdruck „der Publikumsrat“ zu ersetzen. In den §§ 6 Abs 3, 7 Abs 6, 16 Abs 4, 20 Abs 2, 25 Abs 3 Z 2 und 27 Abs 1 Z 2 lit. b ist der Ausdruck „der Hörer - und Sehervertretung“ durch den Ausdruck „des Publikumsrates“ zu ersetzen. In den §§ 10 Abs 3 sowie 16 Abs 1, 3 und 5 ist der Ausdruck „der Hörer - und Sehervertretung“ durch den Ausdruck „dem Publikumsrat“ zu ersetzen. In den §§ 16 Abs 5 und 20 Abs 2 ist der Ausdruck „von der Hörer - und Sehervertretung“ durch den Ausdruck „vom Publikumsrat“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.6.1998 in Kraft.

Begründung:

Ziel der Novellierung des Rundfunkgesetzes (RFG) ist es, die Struktur des ORF der dynamischen Entwicklung des Rundfunks in technischer und programmlicher Hinsicht und vor allem den Änderungen auf dem Rundfunkmarkt anzupassen und den ORF dadurch wettbewerbsfähiger zu machen. Das RFG hat den österreichischen Rundfunk im wesentlichen als Monopolbetrieb konstituiert. Bedingt durch Kabel- und Satellitentechnologien nähert sich der Versorgungsgrad der österreichischen Haushalte mit deutschsprachigen, überwiegend kommerziell betriebenen ausländischen Fernsehprogrammen der 80 % - Marke. Außerdem sind in der Zwischenzeit über 50 Privatradiolizenzen vergeben worden. Das hat nicht nur zu einer Änderung im Publikumsverhalten, sondern vor allem auch zu veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geführt, wobei besonders die Gestehungskosten der Programmgestaltung und hier die Preise für Rechte und Lizenzen drastisch gestiegen sind. Die Novelle bezweckt daher, dem österreichischen Rundfunk als größtem österreichischen Medium in einem internationalisierten Marktentwicklungschancen offenzuhalten und durch die Schaffung effizienterer Strukturen Kosteneinsparungen zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um folgende Bereiche:

1. Die Ermöglichung wirtschaftlich zweckmäßiger neuer Geschäftsfelder und die Nutzung neuer medialer Tätigkeiten;
2. Neudefinition des Aufgabenbereiches des ORF;
3. die Erhöhung der Selbstorganisationsfähigkeit des Unternehmens und die Wiedereinführung eines durchgehenden Weisungsrechtes des alleinverantwortlichen Geschäftsführers, um die Effizienz des Unternehmensmanagement zu stärken;
4. die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bestellvorganges des Generalintendanten und der leitenden Funktionsträger.

Weiters beinhaltet die Novelle ein Forderungsprogramm der Hörer - und Sehervertretung, die unter der neuen Bezeichnung Publikumsrat mehr Kompetenzen für ihre Funktion als Wahrer von Publikumsinteressen anstrebt.

Die Novelle versteht sich als Fortentwicklung der durch das Bundesverfassungsgesetz durch die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks 1974 vorgegebenen Grundsätze des österreichischen Rundfunkrechts durch Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist, anders als für die staatliche Verwaltung, das Gesetz für das Handeln des ORFs nicht Voraussetzung, sondern lediglich Schranke. Bisher wurde, obgleich dem ORF gemäß § 1 Abs 2 RFG Kaufmanneigenschaft zukommt, die Zulässigkeit der Tätigkeit des ORF in Geschäftsfeldern, die nicht als seine Aufgabe im RFG festgeschrieben oder deren Ausübung sonst wie im Gesetz erwähnt wird, verschiedentlich in Zweifel gezogen. Teilweise wurde dabei die Auffassung vertreten, der ORF sei innerhalb der Schranken des RFG lediglich zu Annex Tätigkeiten berechtigt; andere Auffassungen gingen dahin, daß dem ORF jedenfalls die Ausübung derjenigen Tätigkeiten, mit denen er Mitbewerberin zu seinen Rundfunkaufgaben verwandten Bereichen wäre, untersagt sei.

Der Unternehmenszweck des derzeit geltenden Rundfunkgesetzes ist auf „die Herstellung und Sendung von Hörfunk - und Fernsehprogrammen“ beschränkt. Die Kommunikation der Zukunft ist aber durch Multimedialität (Verschmelzen von Radio, Fernsehen, Telephon, Computer ua) geprägt. Radio und Fernsehen - wie wir es heute noch kennen und nutzen - verlieren als isolierte Medien an Bedeutung. Der ORF, soll er lebendig weiterbestehen, ist gefordert, sich zu einem multimedial aktiven Kommunikationsunternehmen zu entwickeln. In diesem Sinn ist es daher notwendig, die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen zu schaffen.

Die Öffnung des ORF für neue Geschäftsfelder ist auch deshalb von Bedeutung, da nur ein öffentlich - rechtlicher Rundfunk aufgrund seiner Grundversorgungsfunktion die Entwicklung einer medialen (digitalen) Zweidrittelgesellschaft verhindern kann. Im übrigen wird auch im Grünbuch der EU zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien die Erweiterung der Funktion des öffentlich - rechtlichen Rundfunks um diese neuen Geschäftsfelder empfohlen.

Außerdem darf in einem sich dynamisch entwickelnden Rundfunkmarkt das Verhalten im publizistischen Wettbewerb nicht durch Aktivitätsverbote stranguliert werden. Die Entwicklungsoffenheit des öffentlich - rechtlichen Rundfunks soll nicht durch begriffliche Formeln behindert werden. Die Ziele des ORF können wie folgt definiert werden. Der ORF ist

- eine unentbehrliche Einrichtung zur Behauptung der österreichischen Identität;
- ein föderalistisch strukturiertes Unternehmen, das vor allem durch seine Landesstudios die kulturelle und regionale Vielfalt Österreichs in allen Programmen widerspiegelt;
- ein bürgernaher und kundenfreundlicher Dienstleistungsbetrieb zum Nutzen des Publikums;
- ein professionelles, nach modernen Marketingprinzipien handelndes multimediales Kommunikationsunternehmen im europäischen Spitzenfeld;

- ein objektives und faires Informationsmedium, das seinem Publikum ein realistisches Bild des Weltgeschehens vermittelt und im Ausland ein umfassendes Bild von Österreich;

- ein bedeutender Auftraggeber künstlerischen Schaffens als Impulsgeber für die Auseinandersetzung mit den Zeitströmungen und als Initiator kreativer Leistungen;

- ein Anbieter qualitativ hochwertiger, vor allem aber österreichbezogener Programme im Wechselspiel von Unterhaltung und Bildung, Spannung und Entspannung;

- ein Medienunternehmen, das hohen Respekt vor der Würde des Menschen hat und dem die Berücksichtigung ethnischer und religiöser Minderheiten ein wichtiges Anliegen ist;

ein effizient geführtes Unternehmen, das mit den Geldern der Hörer und Seher sowie den Erträgen aus der Werbung sorgsam und verantwortungsvoll wirtschaftet;

- ein verlässlicher Partner der Film - und Werbewirtschaft;

- ein multimediales Kommunikationsunternehmen, für dessen Programmgestaltung drei Faktoren gleichwichtig sind: die Beteiligung, die Zufriedenheit und die geistige Herausforderung des Publikums;

- ein wirtschaftlich zu führendes Kulturunternehmen;

- ein Garant zur Verhinderung einer medialen zwei Drittel - Gesellschaft vor allem in Zusammenhang mit den neuen Medien.

Zu § 2

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß es nicht Aufgabe eines Staates sein kann, Medieninhalte vorzugeben, sondern vermehrt Leitlinien zu setzen, damit höherrangige öffentliche Interessen an einer vielfältigen publizistisch attraktiven und wirtschaftlichen gesunden Medienordnung durch entsprechende Rechtsvorschriften sichergestellt werden können. Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist die Rundfunkfreiheit nur dann gewährleistet, wenn die Möglichkeit zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen angesichts der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme im Rahmen des ORF auch tatsächlich besteht.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 2a erscheinen nicht mehr zeitgemäß und wurden daher im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Rundfunkgesetzes ebenfalls neu gefaßt. Als Vorlage dienen unter anderem auch die Grundsätze, die von BBC erarbeitet wurden.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß alles das, was ein öffentlich - rechtlicher Rundfunk leisten kann (Kultur - und Bildungsauftrag, objektive Information, Grundversorgung, Minderheitenprogramme, Förderung der österreichischen Identität, ...), eine private Rundfunkanstalt nicht erfüllen wird, weil der wichtigste Grundsatz privater

Rundfunkanstalten der Gewinnmaximierung ist und sein muß. Es bedarf keiner allzu großen Phantasie, daß dem vieles zum Opfer fällt. Für den öffentlich - rechtlichen Rundfunk besteht hingegen als oberstes Grundprinzip die Erfüllung seiner kulturellen Funktion. Die Umsetzung dieser Aufgaben ist dabei unter größtmöglicher wirtschaftlicher Effizienz vorzunehmen. Das heißt, alle Tätigkeiten des ORF (bis in die unterste Schublade) sollen inhaltlich durch die Programmgrundsätze geprägt sein, während die Ausführung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Der öffentlich - rechtliche Auftrag beinhaltet auch die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und effizienten Geschäftsführung und die damit verbundenen Bestandsicherung. Ziel des ORF kann daher nicht sein, mittels Programmen Gewinne zu machen, sondern muß sein, mittels wirtschaftlichem Erfolg ein qualitativ hochwertiges Programm zu machen.

Der ORF ist daher nicht ein kulturelles Wirtschaftsunternehmen, sondern ein wirtschaftlich zu führendes Kulturunternehmen!

Das Produkt der Information hat Wirkungen, die mit jenen anderer Produkte nur bedingt vergleichbar sind. Informationen tragen wesentlich dazu bei, Weltbilder zu schaffen, politische und kulturelle Urteilskraft und Urteile zu formen, Verhalten und Entscheidungen des politischen Menschen zu bestimmen und damit den Zusammenhalt (oder den Zerfall) politischer Gemeinschaften zu organisieren. Informieren ist eine politische und kulturelle, keine ökonomische Aufgabe, auch wenn Angebot und Nachfrage im Informationsbereich marktähnlich organisiert sind.

Demokratie hat eine aufgeklärte und substantielle Öffentlichkeit zur Voraussetzung. Das Programmengeld ermöglicht dem ORF und verpflichtet ihn zu umfassender, objektiver („fairer“) und verantwortungsvoller Berichterstattung - unabhängig von Lobbies, Financiers und persönlichen Präferenzen/Interessen von Herausgebern. Die klassische Einteilung in Hie - Information und Da - Unterhaltung ist nicht haltbar. Auch Unterhaltung beinhaltet Information und wichtiger noch, gerade Unterhaltung trägt und spiegelt Weltbilder und Haltungen (zur Welt). Auch hier ist der ORF gefordert, ein anständiges Programm zu bieten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in dem Grundsatzpapier des ORF zur Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen festgehalten wird, daß der ORF darauf verzichtet, „gewaltsame oder angsterregende Sendungsinhalte allein zum Zwecke der Reichweitenmaximierung einzusetzen“. Die spekulative Trivialisierung von Programmen im allgemeinen und von Informationssendungen im besonderen lehnt der ORF aus seinem öffentlich - rechtlichen Selbstverständnis heraus ab. Der ORF bekennt sich insbesondere bei Talkshows in Radio und Fernsehen zu einer Gesprächsphilosophie, die der persönlichen Würde der Gäste, dem intellektuellen Nutzen für das Publikum und einer demokratischen Diskussionskultur verpflichtet ist. Die Wahrung der Würde der Person verlangt auch, daß die Intimsphäre des einzelnen zB bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt wird. Sexualität und Erotik sind von Obszönität und Pornographie zu unterscheiden. Der ORF bietet ein breites Spektrum an Programmen für alle Altersgruppen. Bei der Programmzusammenstellung nimmt der ORF auf das im Tagesverlauf jeweils zu erwartende Publikum Rücksicht.

Insbesondere die Integration ethnischer, kultureller, sozialer und anderer Minderheiten ist eine ganz wesentliche gesellschaftliche Aufgabe, die ein öffentlich - rechtlicher Rundfunk zu erfüllen hat. Dabei geht es mehr um Haltung als um Sendeflächen. Öffentlich - rechtlicher Rundfunk muß Haltung ausstrahlen und nicht Sendeflächen. In den einzelnen

Regionalsendungen der Landesstudios soll täglich zumindest ein Beitrag in der Sprache einer der im jeweiligen Land lebenden Volksgruppe (mit deutschen Untertiteln) ausgestrahlt werden. Außerdem sollten vor allem Nachrichten grundsätzlich auch in der Gebärdensprache vorgetragen werden. Vermehrt sollen auch fremdsprachige Filme mit Untertiteln oder im Zweitonverfahren in das Programm eingebaut werden.

Zu den §§ 2d und 2e

Der ORF hat mit dem österreichischen Filmförderungsfonds einen Vertrag abgeschlossen, wobei er sich verpflichtet, dem österreichischen Filmförderungsfonds jährlich zumindest einen Betrag von S 60 Mio zur Verfügung zu stellen. Damit soll insbesondere die Herstellung österreichischer Filme gefördert werden. Im Sinne gleicher Konkurrenzbedingungen sollte daher im Gesetz die Verpflichtung für die privaten Fernsehveranstalter/innen an den Filmförderungsfonds einen bestimmten Prozentteil des Umsatzes jährlich zur Einzahlung zu bringen, festgeschrieben werden. Im Sinne der Förderung der österreichischen Film - und TV - Industrie sollte auch ein Anteil des Programmbudgets für freie Produzenten mit Sitz in Österreich vorgesehen werden. Abgesehen von der positiven Wirkung für den Arbeitsmarkt in der Filmbranche würde damit auch ein erheblicher Beitrag zur Identitätsstiftung der Seher/innen geleistet.

Zu § 3

Angesichts der bisherigen demonstrativen Beschreibung in § 3 RFG und angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Technologien erscheint es weiters sinnvoll, die Möglichkeit des ORF, seine Programme über Satelliten zu verbreiten, ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben.

Im Rahmen einer Novellierung scheint es zweckmäßig, endlich auch das 4.

Hörfunkprogramm als überwiegend fremdsprachiges Programm festzuschreiben, zumal die Bedeutung eines derartigen fremdsprachigen Programmes in Österreich wohl außer Zweifel steht. Außerdem sollten auch die in der Sprache der jeweils anerkannten Volksgruppe ausgestrahlten regionalen Volksgruppenprogramme gesetzlich verankert werden. Der ORF soll außerdem berechtigt werden, einen dritten Kanal zu betreiben, wobei dieser Kanal in erster Linie zur Erweiterung der Regionalprogramme, die von den Landesstudios gestaltet werden, dienen soll. Außerdem soll in diesem Programm täglich zumindest eine Stunde der Sendezeit als offener Kanal zur Verfügung gestellt werden. Der offene Kanal bietet die Möglichkeit, ethnischen, kulturellen, sozialen und anderen Minderheiten den Zugang zum Fernsehen und somit das Recht der freien Meinungsäußerung zu sichern. Damit wird ein erheblicher Beitrag zur Belebung der demokratischen Diskussionen geleistet. Hinsichtlich der offenen Kanäle kann insbesondere auf die positiven Erfahrungen in Deutschland hingewiesen werden. Darüber hinaus soll der ORF berechtigt werden, privaten kommerziellen Programmanbietern Sendezeit auf diesem dritten Kanal gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen, wobei diesbezüglich eigene gesetzliche Regelungen geschaffen werden müßten, da Medieninhaber von Tages - und Wochenzeitungen sowie von in - und ausländischen Rundfunkveranstalter/innen, aber auch Unternehmen, die an Medieninhabern und Rundfunkveranstalter/innen mit mehr als 25 % beteiligt sind, grundsätzlich von einer Beteiligung ausgeschlossen sein sollen.

Unter offenem Kanal sind Rundfunkprogramme, die von mit vorwiegender kultureller Zielsetzungen nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichteten Personenvereinigungen, deren Vereinsitz sich in Österreich befindet oder von Einzelpersonen, deren Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet, gestaltet werden und in dem betreffenden Kanal unter der Verantwortlichkeit des ORF für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie ohne Werbung und Teleshopping sowie Product Placements insbesondere zur Förderung kultureller Inhalte (wie zB Werke der Literatur oder Musik) verbreitet werden, wobei der ORF den Personenvereinigungen oder Einzelpersonen Sendezeit und allfällige technische Unterstützung bei der Produktion gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung stellt und diese Sendezeit pro Personenvereinigung oder Einzelpersonen eine Stunde täglich nicht übersteigt. Ein offener Kanal liegt nicht vor, sofern die genannten Personenvereinigungen oder Einzelpersonen selbst Medieninhaberin bzw Rundfunkveranstalterin einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz sind. Angesichts der Erfolge der offenen Kanäle in Deutschland sollten auch in Österreich private Kabelrundfunkveranstalter/innen, aber auch der ORF verpflichtet werden, offene Kanäle im Sinne obiger Definition einzurichten.

Der ORF hat im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu garantieren, daß Programme für den einzelnen leistbar bleiben und somit die inhaltliche und programmliche „Grundversorgung des Landes“ sicherzustellen (egal, ob mit Nachrichten oder Fußballübertragungen, Kultursendungen oder Unterhaltung). Eine wesentliche Bedeutung eines öffentlich - rechtlichen Rundfunks ist auch die mediale „Zweidrittelgesellschaft“ zu verhindern. Nur durch den öffentlich - rechtlichen Rundfunk ist ein demokratischer, freier und leistbarer Zugang für alle (Grundversorgung) zu neuen Kommunikationsinfrastrukturen gegeben.

Zu § 4

Die Streichung des Posten des Intendanten des Auslandsdienstes ergibt sich aus der organisatorischen Neuordnung (siehe insbesondere § 8, 9, 10 und 11).

Zu § 5

Der Österreichische Rundfunk hat durch seine Organe die Öffentlichkeit und die gesetzgebenden Körperschaften wiederholt darauf hingewiesen, daß er eine Verbesserung seiner Ertragslage benötigt, um seinem gesetzlichen Auftrag auch in Hinkunft vollinhaltlich und der Konkurrenzlage entsprechend nachkommen zu können.

In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf die stark gestiegenen Preise beim Erwerb von Sendelizenzen und Übertragungsrechten, die kostenintensive föderalistische Struktur des ORF und den Mittelbedarf für ein qualitativvolles Programmangebot nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen mit prononciert österreichischer Note hingewiesen. Schließlich ist auch die zunehmende Konkurrenzierung durch ausländische Fernsehprogramme zu bedenken, die in bereits mehr als der Hälfte der österreichischen Haushalte durch Kabel - oder Satellitenempfang verfügbar sind. Dabei verweist die Argumentation auch auf die vergleichbare Situation in der Schweiz, wo der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.04.1992 in Anlehnung an die europäischen Normen (Fernsehrichtlinie der EG vom 03.10.1989 und

Konvention des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen vom 05.05.1989), die eine Werbegrenze von 15% der täglichen Sendezeit vorsehen, der öffentlich - rechtlichen SRG Werbung im Ausmaß von 8% der täglichen Sendezeit gestattet hat.

Ausgehend von der Überlegung, daß die Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrages des ORF (insb. des Informations -, Bildungs - und Kulturauftrags) im allgemeinen und öffentlichen Interesse liegt, der ORF als Wirtschaftsunternehmen in Konkurrenz zu stärkeren ausländischen Anbietern steht, die sich auf größere Empfangsgebiete (Märkte) abstützen können, die Teilnehmergebühren nicht übermäßig angehoben werden sollen und mehr Werbeflächen vor allem im Fernsehen auch im Interesse der österreichischen Wirtschaft liegen, ist der Vorschlag des ORF begründet, die festgelegten Werbezeiten anzuheben, zumal diese in einer Zeit anderer medienpolitischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten festgelegt wurden. Die Absicherung der Ertragslage des ORF liegt aber auch im Interesse der heimischen Filmwirtschaft und besonders atich aller österreichischen Kulturschaffenden, die von den Aufträgen des ORF abhängen; die Förderung qualitätsvoller österreichischer Produktionen ist insbesondere auch angesichts der Internationalisierungs - und Kommerzialisierungstendenzen auf dein Mediensektor angezeigt. Schließlich ist auch zu bedenken, daß die Einnahmen des ORF aus Teilnehmerentgelten aus öffentlichen und sozialen Gründen beschränkt sind. Zum einen erhält der ORF von den von den Hörern und Sehern geleisteten Zahlungen nur und zwei Drittel (der Rest entfällt auf öffentliche Abgaben), zum anderen sind Teilnehmer niedriger Einkommen überhaupt von Zahlungen befreit. Der vorgeschlagene Weg einer finanziellen Absicherung des ORF über die Ausweitung der Werbezeiten ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll, weil dadurch dem Abfluß von Werbegeldern an ausländische Medien entgegengewirkt werden kann. Die derzeitige Werbezeitbegrenzung im ORF muß nämlich angesichts des Kabel - und Satellitenempfangs dazu führen, daß Werbeaufträge ausländischen TV - Programmen zugute kommen, die ohne Bindung an österreichische Werbebegrenzungen und Programmauflagen im Inland Marktanteile erringen wollen. Dem ORF diese Werbeaufträge zu verwehren, hieße geradezu seine Konkurrenten zu subventionieren.

Allerdings stehen einer Werbezeitausweitung Befürchtungen der Printmedien über wirtschaftliche Einbußen entgegen. Das Kuratorium des ORF, dem alle politischen Kräfte des Landes angehören, hat daher in einer am 28.09.1992 einstimmig beschlossenen Resolution eine maßvolle Werbezeitausweitung in Etappen gefordert.

Eine Etappenregelung im Gesetz selbst vorzunehmen, ist wenig sinnvoll, weil die Auswirkungen vermehrter Werbung in den elektronischen Medien im vorhinein kaum verlässlich zu beurteilen sind. Deshalb soll als erster Schritt eine maßvolle Ausweitung erfolgen, der nach Vorliegen präziser Erfahrungen ein zweiter Schritt folgen kann.

Als maßvolle Ausweitung erscheint, die Schweizer Werbebegrenzung für die öffentlich - rechtliche, gebührenfinanzierte SRG von 8% der täglichen Sendezeit deutlich zu unterschreiten. Die Begrenzung mit 5% der täglichen Sendezeit folgt der von vielen österreichischen Zeitungen im Rundfunk - Volksbegehren 1964 selbst vorgeschlagenen Regelung. In Artikel 4 Abs. 2 des damaligen Gesetzesentwurfs war eine Werbebegrenzung von 5% der täglichen Sendezeit für das Fernsehen und von 10% für den Hörfunk vorgeschlagen worden.

Für Satellitenprogramme, die sich aufgrund der Verbreitungstechnik überwiegend an ein ausländisches Publikum richten, soll aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit die europäische Regelung mit einer Werbeobergrenze von 15% der täglichen Sendezeit gelten. Zum Schutz der Konsumenten gegen eine Überfrachtung mit Werbebotschaften in den Hauptnutzungszeiten ist der Werbeanteil pro Stunde mit 20%, also 12 Minuten, begrenzt; dies entspricht auch den internationalen Normen.

Zu § 5b

Die öffentlich - rechtlichen Rundfunkanstalten sind derzeit die einzigen Unternehmen, die Sendungen ausstrahlen, die nicht durch Werbeeinschaltungen unterbrochen sind. Dieser positive Aspekt sollte beibehalten werden und ist aus diesem Grunde auch gesetzlich zu verankern.

Zu § 7

Um den ORF in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit effizienter zu gestalten, ist es sinnvoll, das Kuratorium auf 19 Mitglieder zu vermindern. Und zwar sollen sechs Mitglieder über Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien, drei Mitglieder über Vorschlag der Landeshauptleutekonferenz, 5 Mitglieder über Vorschlag der Hörer - und Sehervertretung (Publikumsrat), ein Mitglied über Vorschlag der Bundesregierung und zwei Mitglieder über Vorschlag des Zentralbetriebsrates bestellt werden. Österreich ist eine Demokratie, in der das öffentliche Leben stark von der Parteienlandschaft geprägt wird. Daher soll auch das Vorschlagsrecht der Parteien beibehalten werden. Allerdings soll durch Neuregelung der Unvereinbarkeitsbestimmung die Unabhängigkeit in größerem Maße gesichert werden. Es soll vor allem auch die Fachkompetenz der Kuratoriumsmitglieder sichergestellt werden. Das Vorschlagsrecht der Bundesregierung als Vollzugsorgan soll allerdings stark vermindert werden. Auch die von den Ländern zu entsendenden Kuratoriumsmitglieder sollen entsprechend der Gesamtzahl verringert werden. Gleichzeitig soll aber der Publikumsrat als Vertretung der Rundfunkkonsumenten gleichbleiben, wobei diese Personen jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder des Publikumsrates sein dürfen. Dadurch soll der öffentlich - rechtliche Charakter unter Einfluß der Rundfunkkonsumenten gestärkt werden. Auch der Zentralbetriebsrat soll weiterhin im Kuratorium vertreten sein. Da das Kuratorium über erhebliche Kompetenzen verfügt, ist es nur logisch, daß die Mitglieder Fachkompetenz im Wirtschafts - und Medienbereich mitbringen müssen. Nur so kann eine effiziente Führung gewährleistet werden.

Die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist im RFG derzeit nicht geregelt. Im Hinblick auf die Kompetenz des Kuratoriums und den Umfang des Geschäftsbetriebes des ORF erscheint es angebracht, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit entsprechend dem Mitglied eines Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft geltenden Normen zu determinieren.

Derzeit gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen nur hinsichtlich der von der Bundesregierung, der Hörer - und Sehervertretung und vom Zentralbetriebsrat bestellten Kuratoriumsmitglieder. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum die

Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht auf alle Kuratoriumsmitglieder ausgedehnt werden sollen. Es gibt auch keine sachliche Rechtfertigung dafür, warum für Mitglieder, die von der Bundesregierung oder Hörer - und Sehervertretung bestellt werden, Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten sollen, nicht jedoch für die Mitglieder, die von den einzelnen Ländern oder von den Parteien bestellt werden. Die Festschreibung derartiger Unvereinbarkeitsbestimmungen für alle Mitglieder des Kuratoriums erscheint auch angesichts der in der Öffentlichkeit geforderten Sicherstellung der Unabhängigkeit des österreichischen Rundfunks für zweckmäßig. Aus diesem Grunde werden die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 7 Abs 2 auf alle Mitglieder des Kuratoriums ausgedehnt.

Zu § 7 Abs 5, § 9 und § 14 Abs 1

Der Bestellvorgang des Generalintendanten hat in der Vergangenheit zu erheblichen rechtlichen Unklarheiten und einem langwierigen Prozedere geführt. Dies ist für die Effizienz der Unternehmensführung nicht vorteilhaft. Es soll daher in Hinkunft der Generalintendant schon im ersten Wahlgang mit der - auch im derzeitigen Gesetz als ultima ratio vorgesehenen - einfachen Mehrheit gewählt werden können. Eine solche Mehrheit ist im Gesellschaftsrecht üblich. Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Generalintendanten soll gleichzeitig die Funktionsperiode entsprechend § 75 Abs 1 Aktiengesetz von vier auf fünf Jahre verlängert werden. Den Zweck des Vorschlagsrechts des Generalintendanten für die Bestellung der leitenden Funktionsträger durch das Kuratorium entsprechend sollen die Funktionsperioden aller Gewählten gleich sein.

Der Bestellvorgang soll folgende Struktur haben:

1. Die Ausschreibung der Funktion des Generalintendanten soll sechs Monate vor Ende der (auslaufenden) Funktionsperiode mit vierwöchiger Frist erfolgen. Beides war bisher nicht geregelt.
2. Die Bestellung kann somit vier bis fünf Monate vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen; damit können die für die neuen Funktionsperiode erforderlichen sonstigen Bestellungen der Direktoren und Landesintendanten gleichzeitig vor Beginn der neuen Funktionsperiode vorgenommen werden. Es ist nämlich zweckmäßig, daß der neu gewählte Generalintendant unverzüglich die Bestellung der leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) schon vor Beginn seiner Funktionsperiode veranlaßt, damit die neue Funktionsperiode mit einer vollzähligen Führungsmannschaft begonnen werden kann. Die derzeitigen Regelungen stellen das nicht sicher. § 9 Abs 2 sieht daher vor, daß der gewählte Generalintendant bereits folgende Kompetenzen vor Beginn seiner Funktionsperiode ausüben kann: Erstattung von Vorschlägen für die Festlegung der Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche, Ausschreibung der Posten der Direktoren und Landesintendanten und Erstattung von Wahlvorschlägen an das Kuratorium.
3. Die Neuregelung gewährleistet, daß der Generalintendant und die leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) für dieselbe fünfjährige Funktionsperiode bestellt werden (§ 9 Abs 1 und § 11 Abs 1). Die derzeitigen Regelungen machen es möglich, daß die Funktionsperioden nicht deckungsgleich sind,

sodaß ein scheidender Generalintendant für seine Nachfolge bindende Personalentscheidungen treffen kann; das ist nicht Zweck des Vorschlagsrechts des Generalintendanten.

Zur Erreichung deckungsgleicher Funktionsperioden müssen ferner Vorkehrungen für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Funktion getroffen werden.

Diesbezüglich ist folgendes vorgesehen: Endet die Funktionsperiode des Generalintendanten vorzeitig, so ist ein Generalintendant für den Rest der Periode zu bestellen (§ 9 Abs 1), weil es wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig wäre, das gesamte Führungsteam neu zu bestellen. Scheidet ein Direktor oder Landesintendant vorzeitig aus der Funktion aus, so wird ein Nachfolger nur für die Dauer der Funktionsperiode des Generalintendanten bestellt (§ II Abs 1).

4. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Generalintendanten ist vorzukehren, daß bis zur Neubestellung des Generalintendanten (in diesem Fall für den Rest der Funktionsperiode) eine geeignete Person vom Kuratorium mit der provisorischen Geschäftsführung betraut wird (§ 9 Abs 1). Das geltende Recht kennt eine solche notwendige Regelung nicht. In einem solchen Fall ist unverzüglich auszuschreiben (§14 Abs 1).

Zu § 8 Abs 1 Z 3, § 10 Abs 2 Z 10, § 10 Abs 3, § 11 und § 18 Abs 6

Das geltende Recht sieht unter der Ebene des Generalintendanten durch Beschreibung der Aufgabengebiete von zwei Direktoren und drei Intendanten eine starre Geschäftsverteilung vor, die nur in engen Grenzen eine Ausrichtung an betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Strukturen ermöglicht. Insbesondere die beiden Fernsehintendanten bedingen vorsätzlichen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand, der aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen ist. Die Novelle sieht daher die Möglichkeit vor, daß das Kuratorium über Vorschlag des Generalintendanten die Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche festlegt (§§ 8 Abs 1 Z 3, 10 Abs 2 Z 10 und § 11 Abs 2). Dadurch wird die Selbstorganisationskompetenz des Unternehmens deutlich gestärkt. § 11 Abs 2 sieht vor, daß zur Unterstützung des Generalintendanten Direktoren zu bestellen sind, was bedeutet, daß mindestens zwei, aber auch eine dem umfassenden Wirtschaftlichkeitsgebot des § 31 RFG entsprechende höhere Anzahl bestellt werden kann. Die Kompetenz zur Erstellung der Liste der zur Wahl der Redakteursvertretung berechtigten journalistischen Mitarbeiter (§ 18 Abs 6) wurde dem Generalintendanten als Geschäftsführer übertragen.

Die dem Föderalismusauftrag folgende Bestellung eines Landesintendanten pro Bundesland bleibt unverändert.

Zu § 8 Abs 2 Z 1a und 5

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Finanz - und Stellenpläne jeweils bis zum 15. November dem Kuratorium vorzulegen. Daran soll sich auch in Hinkunft nichts ändern. Die Jahresendeschemen und die langfristigen Programmpläne sollen jedoch in Hinkunft vom Publikumsrat in Zusammenarbeit mit dem Generalintendanten erstellt werden. Der Publikumsrat erhält auch die alleinige Kompetenz, die Programmrichtlinien auszuarbeiten und allfällige Abänderungen daran vorzunehmen.

Zu § 8 Abs 2 Z 6, 8 und 9

Die Wertgrenzen wurden seit dem Jahr 1974 nicht angepaßt. Sie wurden deshalb entsprechend der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den zehnfachen Wert angehoben.

Zu § 12

Der Generalintendant trägt als Alleingeschäftsführer (§ 10 Abs 1) die gesamte Gebärungsverantwortung. Diese umfassende Verantwortung erfordert auch eine durch das Weisungsrecht gewährleistete Entscheidungsmöglichkeit. Die leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) haben die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches - wie bisher selbständig zu führen und sind nur an Weisungen des Geschäftsführers gebunden. Ihre Selbständigkeit bleibt dadurch gesichert, daß sie sich für den Fall, daß der Generalintendant ihren Vorschlägen nicht Rechnung trägt, wie bisher an das Kuratorium wenden können (§12 Abs 3).

Zu § 13 Abs 2 und 3

Im Sinne einer weiteren Entpolitisierung wurden die Unvereinbarkeitsbestimmungen für alle leitenden Funktionsträger vereinheitlicht und strenger gefaßt. Zum Generalintendanten, Direktor oder Landesintendanten und leitenden Angestellten dürfen Personen nicht bestellt werden, die eine der in Art 147 Abs 4 B - VG genannten Funktionen innehaben oder in den letzten Jahren innegehabt haben.

Zu § 15

Die Hörer - und Sehervertretung hat in einem am 13.9.1994 einstimmig beschlossenen Reformkonzept die Änderung der Gremiumsbezeichnung entsprechend dem Schweizer Vorbild in „Publikumsrat“ vorgeschlagen. Dem Gremium erscheint die Bezeichnung Rat aussagekräftig und richtiger als das Wort Vertretung. Vom Publikum statt von Hörern und Sehern zu sprechen ist prägnanter und ermöglicht auch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung, die bereits von der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bei der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten angeregt worden ist.

Die derzeitige Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Hörer - und Sehervertretung mit 35 wurde nämlich durch die politische Realverfassung (mehr als drei Parlamentsparteien) derogiert. Außerdem soll die Anzahl des Publikumsrates vermindert werden, um ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen. Weiters soll die Bestellung für den Publikumsrat nicht mehr von den Sozialpartnern sondern von Organisationen und Verbänden, die wesentliche Bevölkerungsgruppen repräsentieren, vorgenommen werden. Dazu zählen insbesondere die Frauen - und Jugendorganisationen sowie Seniorenverbände. Außerdem soll gewährleistet sein, daß gesellschaftspolitisch entscheidende Belange im Publikumsrat vertreten sind, wie zB die Umweltorganisationen sowie Kulturinitiativen. Im Gesetz wird darüber hinaus darauf Bedacht genommen, daß den gesellschaftlichen Minderheiten, wie zB die Behinderten oder ethnischen Minderheiten im Publikumsrat eine Vertretung eingeräumt wird. In Hinkunft sollen alle anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsam zwei Mitglieder entsenden dürfen. Das Bestellungsrecht der Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien soll gleich bleiben. Das Recht des Bundeskanzlers, Mitglieder zu bestimmen, soll auf fünf Personen eingeschränkt werden. Dabei soll der Bundeskanzler insbesondere darauf Bedacht nehmen, durch sein Nominierungsrecht Bevölkerungsgruppen, die im Publikumsrat noch nicht vertreten sind, zu berücksichtigen.

Zu den § 8 Abs 1 Z 14, § 16 Abs 1

Der Zuständigkeitsbereich des Publikumsrates soll insbesondere - in vier Punkten eine Ausweitung erfahren.

- a) Da wesentliche Rahmenbedingungen der Programmgestaltung in den jährlichen Finanz - und Stellenplänen festgelegt werden, die dem Gremium aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht zugehen, soll das Gremium darüber zeitgleich wie das Kuratorium informiert werden (§ 8 Abs 2 Z 5) und das Recht erhalten, dazu Empfehlungen an das Kuratorium zu richten (§ 16 Abs 1 Z 7). Die Antragskompetenz des Generalintendanten und die Zustimmungskompetenz des Kuratoriums bleiben unberührt.
- b) Da der Publikumsrat Wahrer der Interessen der Hörer - und Seher ist (§ 15 Abs 1), ist es nur logisch, daß die Erstellung der Jahressendeschemen und der langfristigen Programmpläne vom Generalintendanten mit dem Publikumsrat und nicht mit dem Kuratorium vorgenommen wird. Diese Regelung ist auch insofern konsequent, als dem Kuratorium in erster Linie die wirtschaftliche Kontrolle und dem Publikumsrat eher die inhaltliche Kontrolle zukommt.
- c) Auch bei der Erstellung der allgemeinen Programmrichtlinien (§ 8 Abs 2 Z 1) wirkt die Hörer - und Sehervertretung derzeit nicht mit. Da die Schaffung von Programmrichtlinien zu den Grundkompetenzen der Kontroll - und Aufsichtsgremien öffentlich - rechtlicher Rundfunkunternehmen gehört, sollen diese vom neuen Publikumsrat sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen beschlossen werden (§ 16 Abs 1 Z 6).
- d) Ein Schwerpunkt im Aufgabenbereich der Hörer - und Sehervertretung ist die Behandlung von Publikumsbeschwerden. Da die rechtliche Entscheidung über die

Frage, ob einzelne Programme den gesetzlichen Auflagen entsprochen haben, der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes obliegt, strebte das Gremium zur Wahrung der Publikumsinteressen die Parteistellung in Verfahren betreffend den gesetzlichen Programm - und Versorgungsauftrag an, um zu Fragen, die die Aufgabenstellung des Gremiums berühren, inhaltlich Stellung nehmen zu können (§ 30 Abs 1).

e) Dem Publikumsrat soll als Vertreterorganisation der Rundfunkkonsumenten die Möglichkeit eingeräumt werden, hinsichtlich der Aufgaben des ORF Vorschläge an das Kuratorium zu erstatten. Außerdem soll er das Recht haben, eine Begleitforschung durchzuführen, wobei der Generalintendant die finanzielle Deckung sicherzustellen hat, wobei die Ergebnisse auch veröffentlicht werden sollen.

Zu § 16

Der Publikumsrat soll in Vertretung der Rundfunkkonsumenten fünf Mitglieder für das Kuratorium nominieren, wobei diese im Sinne der Unvereinbarkeitsregelung nicht Mitglieder des Publikumsrates sein dürfen. Der Publikumsrat soll bei seiner Auswahl insbesondere darauf achten, daß möglichst alle Bevölkerungsschichten im Kuratorium vertreten sind.

Zu § 19

Es kann zweckmäßig sein, daß der ORF Programmleistungen nicht nur selbst bzw durch Auftragsproduzenten, sondern darüber hinaus durch Tochtergesellschaften erbringt. Für einen solchen Fall ist sicherzustellen, daß die Bestimmungen über die Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter gegenüber ihrem Arbeitgeber, also insbesondere das Redakteursstatut und die Wahl einer Vertretung der Journalistischen Mitarbeiter, auf solche Tochterfirmen ebenfalls Anwendung finden. Um die Gleichbehandlung der in Tochterfirmen tätigen programmgestaltenden Mitarbeiter im Verhältnis zu programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF zu gewährleisten, wurde auch die Geltung des ORF - Redakteursstatuts und die gemeinsame Wahl einer einheitlichen Redakteursvertretung vorgesehen.

Zu § 8 Abs 3, § 10 Abs 2, § 13 Abs 1, § 16 Abs 2 und § 25 Abs 4

Diese redaktionellen Änderungen ergeben sich einerseits daraus, daß in Hinkunft statt zwei Direktoren und drei Intendanten eine nicht zahlenmäßige festgelegte Anzahl von Direktoren mit zugehörigen Aufgabenbereichen zu bestellen ist, andererseits durch Änderung der Bezeichnung der Hörer - und Sehervertretung im Publikumsrat. In § 13 Abs 1 Z 2 war hinsichtlich der Bestellungserfordernisse der Gleichstellung von Staatsbürgern das Voraussetzungserfordernis als nicht mehr zeitgemäß und europakonform zu streichen.

Zu § 20

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen ist das Progammentgelt sowie die Rundfunk - und Fernsehgebühr von der Post - und Telegraphenverwaltung einzuheben. Der ORF hat der Post dafür 4 % der Einnahmen zu entrichten. Es gibt keinen logischen Grund, diese Regelung beizubehalten, zumal die Post in der Zwischenzeit privatisiert wurde. Dem ORF soll daher auch die Inkassoheit eingeräumt werden.

Zu § 31a

Entsprechend der Anregung des Rechnungshofes soll nicht nur der ORF, sondern auch die Gesellschaften, an denen der ORF zu mehr als 25 % beteiligt ist, vom Rechnungshof geprüft werden können. Angesichts der Erweiterung der Geschäftsfelder des ORF ist dies nur eine logisches Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen. Gleichzeitig müssen die Tochtergesellschaften natürlich verpflichtet werden, dem Kuratorium in die jeweiligen Bilanzen und Rechenschaftsberichte über Verlangen vorzulegen, da ansonsten das Kuratorium kaum seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann.

Das Gesetz soll mit 1.6.1998 in Kraft treten.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Vefassungsausschuß vorgeschlagen.